

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt. | gültig ab: 01.01.2025

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV	
	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh		
Mittelspannung *	29,30	5,19	124,94	1,36	20,82	1,36
Umspannung MS/NS	37,51	5,78	129,84	2,09	21,64	2,09
Niederspannung	49,22	6,85	144,72	3,03	24,12	3,03

*Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 3,00 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin

kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0

Fax: 03391 511-182

24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111

www.swn.de

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Kleinkunden ohne Bedarfsdifferenzierung/ SLP	47,31	7,84
Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,10
Wärmepumpen	0,00	4,40
Ladestationen Elektromobile	0,00	2,10

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 2024		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh			Pauschale Reduktion** Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion	47,31	7,84			-126,03
Modul 2	AP rabattiert auf 40%		3,14			
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone AP gilt nur in Quartal: Q1+Q4	47,31	HT 08:30 - 15:15 17:15 - 21:15	NT 23:00 - 06:45	ST Restzeit	-126,03
			9,41	2,03	7,84	

** Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro	exl. Messung* Euro/a
MS-Lastprofil	365,40	176,00	189,40
NS-Lastprofil	365,40	176,00	189,40
MS-Wandlersatz	234,44		
NS-Wandlersatz	18,00		

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro	exl. Messung* Euro/a
Eintarif *	9,89	3,52	6,37
Doppeltarif (mit TSA) *	33,41	3,52	29,89
intelligenter Zähler (EDL21)	49,96	3,52	46,44

Zusatzeinrichtungen

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a
I-Wandler	18,00
Schaltgerät (TSA)	15,00
Manuelle vor Ort Ablesung	300,00

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung
Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR

IBAN
DE91160502021730001382

Gläubiger ID
DE41ZZZ00000366279

* Bei Messung über einen Stromwandler wird dieser zusätzlich verrechnet. Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Einspeisezähler

MSB	MSB Euro/a
Direktmessung	38,35
Wandlermessung	77,00
Lastgangmessung	300,00

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWKG-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar: www.netztransparenz.de

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.